



Satzung

des MGV Frohsinn 1875 Elz e.V.

nach dem Stand der Jahreshauptversammlung vom 11.09.2021

§ 1 Name und Sitz des Vereins

- 1) Der Verein, der Mitglied des hessischen Sängerbundes im Deutschen Chorverband ist, führt den Namen „Männergesangverein Frohsinn 1875 Elz e. V.“
- 2) Er hat seinen Sitz in 65604 Elz und ist im Vereinsregister unter der Nr. 1009 am 26.11.1964 beim Amtsgericht in Limburg/L. eingetragen.

§ 2 Zweck des Vereins

- 1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- 2) Zweck des Vereins ist die Förderung und Pflege von Kunst und Kultur. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Pflege des Chorgesangs und des Liedguts. Dazu führt der Chor regelmäßige Proben durch und tritt im Rahmen von Konzerten und anderen musikalischen Veranstaltungen auf. Dabei stellt sich der Chor auch in den Dienst der Öffentlichkeit.
- 3) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Der Vorstand ist ehrenamtlich tätig. Die Vorstandmitglieder haben Anspruch auf Aufwendungsersatz. Sie bekommen ihre Auslagen ersetzt, sofern sie geltend gemacht und nachgewiesen werden. Der Aufwendungsersatz kann auch in Form der pauschalen Aufwandsentschädigung (z.B. Ehrenamtspauschale in Höhe des Ehrenamtsfreibetrages) geleistet werden. Maßgeblich sind die Beschlüsse des Vereinsvorstandes, die steuerlichen Vorschriften und Höchstgrenzen sowie die finanzielle Leistungsfähigkeit des Vereins.



Alle hierzu gefassten Beschlüsse sind in der darauffolgenden Mitgliederversammlung bekannt zugeben.

- 4) Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Alle Inhaber von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig. Jeder Beschluss über die Änderung der Satzung ist vor dessen Anmeldung beim Registergericht dem zuständigen Finanzamt vorzulegen.
- 5) Die Erfüllung des Vereinszweckes geschieht ohne Bevorzugung einer politischen oder konfessionellen Richtung.

§ 3 Mitglieder

- 1) Der Verein besteht aus singenden und fördernden Mitgliedern. Singendes Mitglied kann jede begabte Person sein. Förderndes Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person sein, die die Zwecke des Vereins unterstützen will, ohne selber zu singen.
- 2) Um die Aufnahme in den Verein ist beim Vorstand schriftlich nachzusuchen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Lehnt dieser den Aufnahmeantrag ab, so steht dem Betroffenen die Anhörung in der Mitgliederversammlung zu. Diese entscheidet endgültig.

§ 4 Pflichten der Mitglieder

Alle Mitglieder haben die Interessen des Vereins zu fördern, die singenden Mitglieder außerdem die Pflicht, regelmäßig an den Chorproben teilzunehmen. Jedes Mitglied ist verpflichtet, den von der Mitgliederversammlung festgesetzten Beitrag pünktlich zu entrichten.



§ 5 Ehrungen von Vereinsmitgliedern

- 1) Verleihung von Ehrennadeln des Vereines erfolgt:
 - a. bei einer 25-jährigen Mitgliedschaft im Verein - Vereinsnadel mit Silberkranz
 - b. bei einer 40-jährigen Mitgliedschaft im Verein - Vereinsnadel mit Goldkranz

- 2) Die Verleihung der Ehrenmitgliedschaft kann erfolgen:
 - bei 40 Jahre langer aktiver Sängertätigkeit im MGV Frohsinn 1875 Elz e.V., wobei eine frühere Sängertätigkeit in einem anderen Verein mit maximal 30 Jahren angerechnet wird.
 - bei 50 Jahre langer Mitgliedschaft im MGV Frohsinn 1875 Elz e.V.

- 3) Darüber hinaus kann die Verleihung der Ehrenmitgliedschaft für besondere Verdienste und bei besonderen Anlässen erfolgen. Die Entscheidung trifft der Vorstand.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

- 1) Die Mitgliedschaft endet
 - a. durch freiwilligen Austritt,
 - b. durch Tod,
 - c. durch Ausschluss,
 - d. Auflösung der juristischen Person.

- 2) Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand mit einer Frist von drei Monaten zum Schluss des Geschäftsjahres. Bis zu diesem Zeitpunkt bleibt das ausscheidende Mitglied zur Bezahlung des Mitgliedsbeitrages verpflichtet. Der Tod eines Mitgliedes bewirkt das sofortige Ausscheiden.



- 3) Ein Mitglied kann durch den Vorstand ausgeschlossen werden, wenn es gegen die Interessen des Vereins grob verstoßen hat oder seinen Verpflichtungen gegenüber dem Verein nicht nachkommt.
- Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zur Aussprache zu geben. Der Beschluss über den Ausschluss ist mit Gründen zu versehen und dem Mitglied mittels eingeschriebenen Briefes bekanntzumachen. Gegen den Beschluss kann das Mitglied die Anhörung in der Mitgliederversammlung beantragen. Diese entscheidet dann abschließend. Der Antrag auf Anhörung muss innerhalb einer Frist von einem Monat nach Zugang des eingeschriebenen Briefes beim Vorstand eingegangen sein. Macht ein Mitglied von der Möglichkeit der Anhörung keinen Gebrauch, so unterwirft es sich damit dem Ausschließungsbeschluss des Vorstands mit der Folge, dass eine gerichtliche Anfechtung nicht mehr möglich ist.

§ 7 Verwendung der Finanzmittel

Mitgliedsbeiträge und andere Zuwendungen dienen allein den beschriebenen Zwecken des Vereins. Nicht mit dem angegebenen Zweck zu vereinbarende Zuwendungen oder unangemessene Vergütungen dürfen aus Vereinsmitteln weder an Mitglieder noch an andere Personen gewährt werden.

Der Vereinsbeitrag ist jährlich im Voraus zu entrichten. Bei Beendigung der Mitgliedschaft wird keine Rückzahlung des Jahresbeitrages geleistet.

§ 8 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- a) die Mitgliederversammlung,
- b) der Vorstand.



§ 9 - Die Mitgliederversammlung

- 1) Die ordentliche Mitgliederversammlung ist mindestens einmal im Laufe eines Geschäftsjahres durch den Vorstand schriftlich einzuberufen. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist dann einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins verlangt oder mindestens ein Drittel der Mitglieder dies beantragen.
- 2) Zu der Mitgliederversammlung ist mit einer Frist von vierzehn Tagen vor dem Termin schriftlich unter Angabe der Tagesordnung schriftlich einzuladen. Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die erschienene Anzahl der Mitglieder beschlussfähig.
- 3) Die Mitgliederversammlung wird vom ersten Vorsitzenden oder einem sonstigen Mitglied des Vorstandes geleitet. Alle Beschlüsse, mit Ausnahme des Beschlusses der Auflösung des Vereins, werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst.
- 4) Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, welches die gefassten Beschlüsse wiedergibt. Das Protokoll ist durch den Versammlungsleiter und den Protokollführer zu unterzeichnen. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder, minderjährige Mitglieder werden durch die gesetzlichen Vertreter vertreten. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung.
- 5) Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:
 - a. Feststellung, Änderung und Auslegung der Satzung;
 - b. Entgegennahme der Jahresberichte und der Jahresabrechnung des Vorstandes;
 - c. Wahl des Vorstandes;
 - d. Wahl von zwei Rechnungsprüfern für die Dauer von 2 Jahren;
 - e. Festsetzung des Mitgliederbeitrages;
 - f. Genehmigung des Jahresberichtes des Kassierers und Entlastung des Vorstandes;
 - g. Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins;
 - h. Entscheidung über die Anhörung nach § 3 und § 6 der Satzung;



- 6) Jedem Mitglied steht das Recht zu, Anträge einzubringen. Diese Anträge sind 1 Woche vor der Mitgliederversammlung schriftlich und begründet beim Vorstand einzureichen.

§ 10 Der Vorstand

- 1) Der Vorstand besteht aus
 - a. dem geschäftsführenden Vorstand,
 - b. den sonstigen Vorstandsmitgliedern; dies sind mindestens 2, höchstens 8 Beisitzer
- 2) Dem geschäftsführenden Vorstand gehören an
 - a. der Vorsitzende,
 - b. zwei stellvertretende Vorsitzende
 - c. der Geschäftsführer
 - d. der 1. Kassierer
- 3) Der geschäftsführende Vorstand ist Vorstand im Sinne des § 26 BGB.
- 4) Jedes Mitglied des geschäftsführenden Vorstands ist allein vertretungsberechtigt.
- 5) Scheidet ein Vorstandsmitglied während der Amtszeit aus, so übernimmt auf Beschluss des Vorstandes eines der übrigen Mitglieder die Geschäfte des Ausgeschiedenen bis zur satzungsgemäßen Neuwahl des Vorstandes.
- 6) Der Vorstand wird durch die Mitgliederversammlung für eine Dauer von drei Jahren gewählt. Wiederwahlen sind zulässig. Die Mitglieder des Vorstandes bleiben so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt wurde.

Nicht anwesende Mitglieder können nicht gewählt werden, es sei denn, dass sie im Verhinderungsfalle dem Vorstand ihre Zustimmung zur Wahl schriftlich gegeben haben. Die Wahl erfolgt durch Handzeichen, bei mehreren Vorschlägen durch Stimmzettel. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung. Stimmenmehrheit ist für die Wahl entscheidend.



- 7) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Vorstandssitzungen, die vom Vorsitzenden oder einem stellvertretenden Vorsitzenden schriftlich oder mündlich einberufen werden.
- 8) Die Beschlüsse des Vorstandes sind schriftlich niederzulegen und von einem Mitglied des Vorstandes zu unterzeichnen.

§ 11 Das Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 12 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit von drei Vierteln der erschienenen Mitglieder beschlossen werden. Sofern die Mitgliederversammlung nichts Anderes beschließt, sind der Vorsitzende und die zwei stellvertretenden Vorsitzenden die gemeinsam vertretungsberechtigten Liquidatoren.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Elz, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke in Elz zu verwenden hat.



§13 Inkrafttreten der Satzung

- 1) Die vorliegende Satzung ist in der Mitgliederversammlung vom 08.08.2020 beschlossen worden und am selben Tage in Kraft getreten.
Die bisherige Satzung in der Fassung vom 07.03.2015 tritt mit Wirkung vom 08.08.2020 außer Kraft.
- 2) Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.

Elz, den 11.09.2021

MGV Frohsinn 1875 Elz e.V.

Guido Brümmer
1. Vorsitzender

Stefan Gregor
stellvertretender Vorsitzender

Kurt Konhäuser
Geschäftsführer

Andreas Jorda
Kassierer